Von der nachgehenden Fürsorge bei Geistesschwachen

Autor(en): **Plüer, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **43 (1946)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837175

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

43. JAHRGANG **NR. 4** **1. APRIL 1946**

Mitteilung der Redaktion

Von den für die praktische Armenfürsorge so wertvollen Vorträgen von Dr. Probst, Basel, und Dir. Dr. Stutz, Liestal, über die **Psychologie in der Armenfürsorge** ist noch ein Rest von ca. 100 Exemplaren vorhanden. Preis: 40 Rp. plus Postgebühren. Bestellungen nimmt entgegen: a. Pfr. Wild, Zürich 2, Bederstr. 70.

Zur Kartenspende „Pro Infirmis" 1946

Allzu schnell sind wir bereit, unsere Gesundheit als etwas Selbstverständliches zu betrachten. Wir vergessen, wie vielen unserer Mitmenschen nicht das Glück beschieden ist, ohne Gebrechen zu leben.

Wenn der Krieg auch unser Vaterland verschont hat, ist doch die Zahl der Blinden und Stummen, der Geistesschwachen und Krüppelhaften sehr groß.

Allen diesen von der Natur Benachteiligten will „Pro Infirmis", die Schweizerische Vereinigung für Anormale, helfen und versuchen, ihr Los zu mildern. Da ist es brüderliche Pflicht, mitzutun. Jeder Schweizer und jede Schweizerin muß sich gerade in diesem Jahre des Menschenfreundes Pestalozzi erinnern und in seinem Geiste das Werk der brüderlichen Nächstenliebe von „Pro Infirmis" unterstützen. *Kobelt*, Bundespräsident.

Von der nachgehenden Fürsorge bei Geistesschwachen

Von a. Dir. *H. Plüer*, Regensberg

Unter den Sorgenkindern, mit denen der Armenpfleger zu tun hat, finden sich immer wieder auch Geistesschwache verschiedenen Grades. Von den Idioten und Schwerimbezillen, die unfähig sind, ihr Brot auch nur teilweise selbst zu verdienen und deshalb als Pfleglinge dauernd versorgt werden müssen, in der Regel in einer Pflegeanstalt, ausnahmsweise auch in Privatfamilien, reden wir hier nicht. Wir befassen uns nur mit Geistesschwachen leichteren Grades (Debile) und mit solchen mittlern Grades (Imbezille), die wenigstens als Erwachsene bis

gegen ihr Lebensende ihr Brot ganz oder teilweise verdienen können. Reine Geistesschwäche kommt aber eigentlich wenig vor; meistens ist sie verbunden mit körperlichen Defekten, mit Gefühlsmängeln, mit Willensschwäche, Mangel an Ausdauer, Launenhaftigkeit, Triebhaftigkeit oder auffallender Schwerfälligkeit. Je mehr sich solche Mängel häufen, um so schwerer gestaltet sich die Erziehung und um so bescheidener werden auch die Leistungen in der Arbeit.

Trotzdem wir von der *nachgehenden* Fürsorge berichten wollen, fühlen wir uns verpflichtet, dafür einzustehen, daß in der Erziehung der Geistesschwachen möglichst frühe schon der rechte Boden gelegt wird, daß nichts in der Erziehung versäumt, daß die rechtzeitige Versetzung in eine Erziehungsanstalt nicht aus finanziellen Gründen Jahr um Jahr hinausgeschoben und so eine rechte, zielbewußte Erziehung um die beste Zeit verkürzt wird. Es heißt am falschen Orte sparen, hierfür finanzielle Hilfe verweigern zu wollen. Dies um so mehr, als unsere Erziehungsanstalten heute die praktische Anleitung und den werktätigen Unterricht weitgehend in den Vordergrund stellen.

Nach dem Austritt aus Schule und Anstalt taucht die Frage auf: „Was nun?" Soll der entlassene Geistesschwache den Eltern zurückgegeben werden und in die Familie zurückkehren? In den wenigsten Fällen dürfte das der rechte Weg sein, jedenfalls nur dann, wenn Eltern und Umgebung Gewähr bieten für verständnisvolle Weitererziehung, für sorgfältige, konsequente Anleitung zu einer passenden Arbeit. Da es sich immer wieder als notwendig erweist, daß der Geistesschwache auch als Schulentlassener und Erwachsener dauernd der Führung und Betreuung bedarf, so haben heute eine ganze Reihe von Erziehungsanstalten für Geistesschwache ein eigenes **Patronat** errichtet für ihre Entlassenen. Es sei mir gestattet, einiges vom Patronat der *Erziehungsanstalt Regensberg* (Zürich) zu berichten, da ich mit diesem seit Jahren in enger Verbindung stehe. Der Patron wohnt im Erziehungsheim und hat so Gelegenheit, jeden Zögling gründlich kennen zu lernen schon während seines Anstaltsaufenthaltes. Auch sämtliche Akten der Schüler stehen ihm zur Verfügung. Vor dem Austritt des Zöglings verständigt sich der Hausvater mit der zuständigen Behörde, was vorgekehrt werden soll. Während die städtischen Behörden, deren Fürsorge gut ausgebaut ist, ihren Schützling in den meisten Fällen selbst übernehmen und sich weiter seiner annehmen, so ist das bei den Zöglingen vom Lande umgekehrt. Von den ca. 1300 aus der Anstalt Ausgetretenen betreut der Patron ungefähr die Hälfte. Mit einem Teil von ihnen unterhält er nur lose Verbindungen, schreibt ihnen etwa auf den Geburtstag eine Karte, schickt ihnen über die Weihnachtszeit einen Gruß, so daß sie fühlen: man denkt an uns; wir sind nicht vergessen; wenn uns etwas bedrückt, finden wir Gehör. Bei andern, besonders den Haltlosen, Launischen, solchen mit schwierigem Charakter sind engere Verbindung und öftere Besuche notwendig. Die heikelste Zeit sind jeweils die ersten Wochen und Monate am neuen Platz. Unsere Entlassenen placieren wir bis zu 90% in der Landwirtschaft. Eine einförmige, leichte, maschinelle oder automatische Arbeit in industriellem Betrieb wäre wohl in vielen Fällen die geeignetste Beschäftigung für unsere Burschen; aber das Unfallrisiko und die Minimallohnansätze bilden starke Hindernisse für unsere Leutchen. Dagegen finden sie bei verständigen Bauersleuten in Kleinlandwirtschaft in der Regel ein Heim mit Familienanschluß; sie haben, wenn auch einfache, so doch gesunde Kost und vor allem reichlich zu essen. Das ist für sie ein ganz wesentlicher Faktor; denn unsere Geistesschwachen sind im allgemeinen Vielesser. Die Landwirtschaft hat den Vorzug, daß sich auch für schwerfällige, langsame Burschen immer wieder passende Arbeit findet, die ihrem Können entspricht. Es gibt da

keine Arbeitslosigkeit. Unser Patron placiert die Entlassenen wenn irgend möglich in der Nähe, im eigenen Bezirk und zwar aus dem Grunde, damit es ihm möglich ist, sie rasch besuchen zu können, ohne viel Zeit zu verlieren. Aber noch aus einem andern, wichtigern Grunde: Weil so eine recht ansehnliche Zahl von Burschen und Mädchen (letztere im landwirtschaftlichen Haushalt) in der Nähe ihr Unterkommen finden, ist es ihnen dadurch möglich gemacht, jeweils am Sonntagnachmittag auf „die Burg" nach Regensberg zu kommen und sich da ein Stelldichein zu geben. Meistens sind es um die 20 bis 30 Besucher. Da sind sie dann für ein paar Stunden unter Ihresgleichen und können sich aussprechen, sich gegenseitig berichten. Sie haben reichlich Zeit, alles, was sie freut und drückt, ihrem Patron zu erzählen, und er kann sich so eine ganze Reihe von Besuchen ersparen oder aber er erkennt, daß da und dort ein Besuch und Rücksprache mit den Meistersleuten dringlich sind. Diese sind wiederum froh und dankbar, ihren Schützling für den ganzen Sonntagnachmittag unter guter Aufsicht und vor unguter Kameradschaft und Versuchung gesichert zu wissen. Aus dem Jahresbericht unseres Fürsorgers füge ich hier bei: „Die Sonntagsbesuche bei uns bilden stets einen der wichtigsten Bestandteile des Patronats. In der kühlen Jahreszeit gab es einige Male Lichtbilder, eigene Theateraufführungen und andere Produktionen. Das Handorgelspiel unseres C. bereitet jeweils besondere Freude. Bei solchen kleinen Anlässen sammelte ich hie und da bei unsern Leutchen für arme Menschen, für unsern kranken Heiri und für unser Reisekäßchen. Das Berichten mit den Ehemaligen im gesamten und mit einzelnen, die speziell fürsorgerische Seite der Sonntage, ist daneben sehr wichtig. Wie nötig, wertvoll und segensreich diese Möglichkeit der Sonntagsbesuche der Ehemaligen sich erweist, zeigt uns ein kleines Beispiel. Unser Heiri aus dem Nachbardorf kommt sozusagen regelmäßig. Seine Meistersleute sind darüber sehr froh. Sie wissen ihn dabei unter gutem Einfluß. Früher kehrte er gewöhnlich im Wirtshaus ein und kam dann oft in bösem Zustande abends oder spät nachts heim. Jetzt aber wissen sie, daß Heiri pünktlich aufs Füttern zurück ist, und zwar in guter, zufriedener, ja fröhlicher Verfassung. Eine Meistersfamilie sagte mir von ihrem Josef, der gewöhnlich eher ein griesgrämiges Gesicht macht, daß jedesmal, wenn er wieder auf der „Burg" gewesen sei, seine Augen leuchten.

Am Weihnachtsfestchen finden sich jeweils um die hundert Ehemalige in unserem Anstaltsspeisesaal ein um den großen Christbaum. Für alle ist der Tisch mit Tannenreisschmuck gedeckt; vor einem jeden brennt ein Kerzchen; jeder erhält ein Päcklein und an 10 bis 20 der Anwesenden kann das Diplom des Zürcher Bauernsekretariates für fünf- oder zehnjährigen treuen Dienst abgegeben werden. Das bringt jeweils mächtige Freude.

33 Ehemalige verbrachten im vergangenen Jahr ihre Ferientage und Zwischenaufenthalte in der Anstalt.

Wenn Klagen kommen, muß der Patron geduldig zuhören können. In der Regel geht der Unzufriedene, nachdem er gründlich und ungestört Klagen vorbringen konnte und beim Patron Verständnis gefunden hat, ohne weiteres beruhigt wieder an seinen bisherigen Platz zurück. Es ist wichtig, daß, ganz besonders nach Neuplacierung, ein Fortlaufen und Platzwechsel verhindert werden kann. In der Regel geht es dann nach anfänglichen Störungen mit der Zeit ganz befriedigend. Wenn wir der Unzufriedenheit des Jungen zu rasch nachgeben, so riskieren wir, daß er auch am neuen Platz etwas findet, das ihm nicht paßt) und daß er wieder weiter will. Und oft sind es fast unbegreiflich naive Kindlichkeiten, an denen er sich stößt, und an die er sich eben gewöhnen muß. Natürlich soll je-

weils in einer Unterredung mit den Meistersleuten abgetastet werden, ob die Klage begründet war oder nicht. Es braucht ja immer auch eine gewisse Zeit, bis die Meistersleute den Burschen mit seinen Eigenheiten recht kennen gelernt und dabei herausgefunden haben, wie und wo sie seiner Unzufriedenheit vorbeugen können.

Voraussetzung ist aber immer, daß *vor* der Placierung alles gründlich abgeklärt wird, wer und wie die Meistersleute sind, ihre Ansprüche an den Jungen, ob Kinder da sind, wie viele, in welchem Alter, Knaben oder Mädchen, wie viel Vieh, wie Hof und Haushalt eingeteilt sind usw. Landwirt und Frau sollen ein richtiges Bild von ihrem „Zukünftigen" erhalten; wir dürfen Schwächen nicht verschweigen. Wir begegnen hie und da bei einer neuen Familie anfänglichem Mißtrauen, ob der Bursche, den wir ihnen anvertrauen möchten, ihnen nicht mehr Mühe mache, als daß er eine Hilfe sei. Aber in der Regel verwandelt sich dieses Mißtrauen nach und nach in Freude und Dankbarkeit über die kleine und doch so willkommene Hilfe.

Uns liegt es ob, diejenigen Arbeitsplätzchen und Familien zu finden, wo man den jungen Leuten die nötige Liebe und das erzieherische Verständnis entgegenbringt und mit ihren Mängeln Nachsicht übt. Solche Familien dürfen wir, und dafür sind wir dankbar, immer wieder finden.

Die **Arbeiten des Patrons sind vielfältiger Art**; wir führen außer den Placierungen nur die wesentlichsten an: Vermittlung von Spital- und Erholungsaufenthalten, von ärztlichen und spezialärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Vermittlung von Ferien, Beschaffung von Spezialschuhen, Prothesen, Einlagen, Anstaltseinweisungen, Einleitung und Übernahme von Vormundschaften, Eintritt in Krankenkassen, Steuererklärungen, Lohn- und Sparheftverwaltungen, Heimarbeit, Beschaffung von Kleidern, Stipendien, Weidenbeschaffung für flechtende körperlich Behinderte, Anschluß von Ehemaligen an die Junge Kirche, Heilsarmee, Blaukreuz, Schwerhörigenverein, Ablesekurse usw. Wichtig ist eine enge **Zusammenarbeit** mit Behörde, Eltern, Pfarrer, Arzt, mit privaten Vertrauenspersonen, mit staatlichen und privaten Fürsorgestellen und Institutionen.

Oft sind es Zufälligkeiten, die uns einen wunden Punkt zeigen. Wohl erkundigt sich der Patron gründlich und gewissenhaft, bevor er neuen Meistersleuten einen Burschen anvertraut, und in der Landwirtschaft sind es immer nur Kleinbetriebe, die in Frage kommen, Familien ohne weitere fremde Hilfskräfte. Aber da besucht uns nun an einem Wintertag ein Junge. Es zeigt sich, daß er Frostbeulen und Vereiterungen hat. Man erkennt sofort: Da tut Pflege not. Wir vermitteln deshalb ärztliche Behandlung. Es kommt eben immer wieder vor, daß Meistersleute einem wenn auch nur kleinen oder unscheinbaren, in andern Fällen aber auch auffallenden Übel nicht die nötige Aufmerksamkeit schenken. Das mahnt dann zum Aufsehen und sollte anders sein. Daraus kann sich sogar ein rechter Skandal entwickeln. Wir erinnern hier an den neuesten Fall, der gegenwärtig die Presse beschäftigt: Der noch nicht 16jährige Gottfried Brügger bei Familie Dr. Graber in Bern.

Es kann auch eine Zahngeschichte sein, eine Wunde am Fuß, die dringend der Behandlung bedarf und die uns zeigt, daß es bei der Meistersfrau an der nötigen Aufmerksamkeit und mütterlichen Liebe fehlt.

Daß nun nicht dem Armenpfleger zugemutet werden darf, einen Schützling so zu hüten, daß er vor allen Unannehmlichkeiten bewahrt bleibt, ist ganz selbstverständlich. Aber wenn ihm selbst die nötige Zeit fehlt, immer zum Rechten zu sehen und für den Jungen bereit zu stehen, so ist es ebenso selbstverständlich, daß

er sich in der Nähe des ihm anvertrauten Menschenkindes nach einer Vertrauensperson umsieht, die für ihn nachgeht und nachsieht, die Augen über dem Betreffenden offen hält und ihm Mitteilung macht, wenn sie findet, es sei an der Zeit, daß er einschreite.

Es kann auch die Frage aufgeworfen werden, ob die Armenpflegen nicht wenigstens ihre *geistesschwachen* Schützlinge von einem der bestehenden **Anstalts**patronate betreuen lassen könnten. Nun haben aber erst zwei Erziehungsheime, **Regensberg-Zürich und Weißenheim-Bern,** je ein selbständiges Patronat, während in den übrigen Schwesteranstalten, die ihre Entlassenen weiter betreuen, der Hausvater diese Aufgabe ganz oder zum größern Teil übernommen hat. Er wird schon aus diesem Grunde außer den durch die eigene Anstalt gegangenen Zöglinge keine weitern Schützlinge übernehmen können. Aber auch die beiden Patronate Regensberg und Weißenheim werden ohne Zweifel nur ausnahmsweise Betreuung von Armenpflege-Schützlingen übernehmen und nur dann, wenn die Betreffenden durch die eigene Anstalt gegangen oder doch, sagen wir, im eigenen Patronatsbezirk placiert sind. Und das nicht etwa aus Engherzigkeit, sondern weil sie durch ihre Aufgabe ohnehin voll und ganz in Anspruch genommen sind.

Daß die Anstaltspatronate noch nicht mehr ausgebaut sind, hat seinen Grund vor allem darin, daß die nötigen finanziellen Mittel fehlen. Wohl hat es sich die Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache zur Pflicht gemacht, mit ihren verfügbaren Mitteln in allererster Linie die Patronatssache zu unterstützen. Es stehen dafür aber jährlich nur etwa Fr. 8000.— bis Fr. 9000.— zur Verfügung. Die Beiträge werden abgegeben auf Grund von statistischen Erhebungen der ganzen Patronatsarbeit (Zahl der Betreuten, der Besuche, der Placierungen usw.).

Der Patronatsgedanke gewinnt aber zusehends an Boden, und die ganze Erziehungsarbeit der Anstalt ist erst dann gesichert, soweit diesem Ausdruck überhaupt Geltung zukommt, wenn jedes Heim (oder auch zwei oder drei kleinere zusammen) über ein eigenes Patronat verfügt.

Auf einen Übelstand möchten wir in diesem Zusammenhang noch hinweisen. Die Fürsorge unserer Städte ist so gut ausgebaut, daß sie ihre aus der Anstalt Entlassenen fast automatisch selbst übernimmt und weiter betreut; aber ihre Funktionäre sind überlastet, so daß sie dem Einzelnen, ganz besonders dem Geistesschwachen, der vermehrter Aufmerksamkeit bedarf, einfach nicht mehr die Zeit, die vermehrten Besuche, die zu wirksamer Hilfe notwendig sind, widmen können.

Ferner machen wir aufmerksam auf die Notwendigkeit, daß jedem ausgesprochen Geistesschwachen *vor* der Volljährigkeit ein **Vormund** gegeben werden soll und zwar einer, zu dem der Betreute freiwillig und mit Zutrauen geht.

Zum Schlusse fügen wir die Worte bei, die einst Inspektor Zeller von Beuggen zu seinen Ehemaligen sprach; ich kann sie aber nur dem Sinn nach wiederholen:

Ihr wißt, daß ich für Euch immer da bin, daß ich für jeden Zeit habe, Tag und Nacht. Bis gegen Mitternacht ist es in meinem Studierzimmer noch hell; nachher brennt im Gang immer noch ein Lämpchen bis zur Morgenfrühe. Ihr könnt immer kommen und werdet hier immer ein Heim finden.

Das sollte für jeden unserer Geistesschwachen gelten; erst dann dürfen wir beruhigt sein, daß ihm geholfen ist.

Schweiz. Die *Unterstützung der Auslandschweizer durch den Bund und die Kantone* belief sich im Jahr 1945 auf Fr. 76 325.—. Der Bund war an dieser Summe mit Fr. 45 000.— beteiligt, die Kantone mit Fr. 31 325.—. Schweizerische

Hilfsvereine im Auslande erhielten Fr. 48 750.—, schweizerische Heime Fr. 15 125.— und fremde Asyle und Spitäler Fr. 12 450.—. Von den 43 schweizerischen Hilfsvereinen in Deutschland haben 13 ihre Tätigkeit ganz oder vorübergehend eingestellt. Aus den beim eidgen. politischen Departement eingegangenen Jahresberichten ging hervor, daß zahlreiche schweizerische Hilfswerke, deren Tätigkeit während der militärischen Besetzung stark beeinträchtigt war, allmählich wieder zum Leben erwachen. Da viele Landsleute infolge der Bombardierungen nicht nur Hab und Gut, sondern auch teilweise ihre Heimstätten verloren haben, sind sie ganz besonders auf die tatkräftige Unterstützung der zuständigen schweizerischen Hilfsvereine angewiesen. Es ist denn auch erklärlich, daß die letzteren in zunehmendem Maße um eine Erhöhung der bisherigen Beihilfen nachsuchen.

W.

— In der Sitzung des Nationalrates vom 19. März 1946 begründete Nat.-Rat Flisch (Appenzell A. Rh., soz.) ein *Postulat* betr. Einführung der *obligatorischen wohnörtlichen Armenunterstützung* für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft durch den Bundesrat, da immer noch eine Anzahl Kantone dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung nicht beigetreten ist und an der Unterstützung durch die Heimatgemeinde festhält. Bundesrat von Steiger stellte fest, daß das Postulat die Fachkreise seit Jahren beschäftigt. Es machen heute nur 14 Kantone beim Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung mit. Schon die Tatsache, daß elf Kantone ihm nicht beigetreten sind, zeigt die Schwierigkeiten. Immerhin ist der Bundesrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen, weil sein Ziel Unterstützung verdient (Neue Zürcher Zeitung v. 19. März 1946). *W.*

Bern. *Verwandtenbeitrag.* Wie sehr in der Öffentlichkeit falsche Vorstellungen über die Bedeutung und den Umfang des Verwandtenbeitrages herrschen, geht aus den zahlreichen Rekursen hervor, die von den Behörden, in letzter Instanz, vom Regierungsrat, erledigt werden müssen.

Wann *beginnt* die Beitragspflicht? Grundsätzlich entsteht die Unterstützungspflicht der Verwandten in dem Augenblick, in dem auf der andern Seite die *Unterstützungsbedürftigkeit* eintritt. Die beitragspflichtigen Verwandten haben demnach der Armenbehörde grundsätzlich alle geleisteten Unterstützungen rückwirkend zu vergüten. Eine Grenze findet die Rückwirkung der Beitragspflicht bloß einerseits in den Verjährungsvorschriften des Obligationenrechtes und anderseits in der Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen.

Was nun die *Höhe* dieses Verwandtenbeitrages anbetrifft, so herrschen da auch unrichtige Vorstellungen. Es ist z. B. gleichgiltig, ob der Sohn anderweitig Schulden hat. Die unterstützungsbedürftige Mutter ist nicht Gläubigerin mindern Ranges, die vor andern Gläubigern zurückzutreten hätte; im Gegenteil. Sie ist ihnen mindestens gleichgestellt. Schulden werden lediglich bei der Beurteilung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Beitragspflichtigen und seiner Beitragsfähigkeit mitberücksichtigt. Dabei ist zu beachten, daß im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern die Beitragspflicht gemäß Art. 329 ZGB streng ist; sie setzt nicht, wie unter Geschwistern, günstige Verhältnisse beim Pflichtigen voraus. Die Kinder sind zur Unterstützung der Eltern auch dann verpflichtet, wenn sie zur Erfüllung dieser Pflicht ihre Lebenshaltung wesentlich, ja bis auf ihr eigenes Existenzminimum herab, einschränken müssen. Auch wenn, wie in einem bestimmten Falle, der Pflichtige zugunsten seiner Schwester beim Tode des Vaters auf das Erbe verzichtet hat, bleibt die Unterstützungspflicht in ihrem vollen Umfange bestehen. Bei der Festsetzung des Verwandtenbeitrages zugunsten von Geschwistern hat die Behörde darauf zu achten, ob „günstige Verhältnisse" vorliegen. Wenn es sich um zwei selbständig erwerbende Handwerkmeister handelt, deren Kinder erwachsen sind und auch ein Grundsteuerkapital vorhanden ist, so können die Verhältnisse als günstig angesehen werden. Ferner kann ein Erwerbseinkommen der